



Fördertechnik Rietberg

Mietbedingungen

der Firma Fördertechnik Rietberg GmbH, Inselweg 25, 33397 Rietberg

Mit der Entgegennahme von Mietgeräten erkennt der Mieter die nachstehenden Mietbedingungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Fördertechnik Rietberg GmbH uneingeschränkt an.

Der Mietpreis gilt grundsätzlich pro Werktag, wobei ein einschichtiger Betrieb von 8 Stunden zugrunde gelegt wird. Einsatzzeiten, die über 8 Stunden am Tage hinausgehen, sind zu melden und erhöhen den Mietpreis. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind dem Vermieter zu melden und werden wie Werktage berechnet.

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand ausgeliefert wird oder mit dem Tage, für den der Mietgegenstand bestellt und vom Vermieter bereitgestellt worden ist.

Die Mietdauer endet mit dem Schluss des Tages, an dem der Mietgegenstand vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand an den Auslieferungsort zurückgebracht wird.

Die Berechnung der Miete durch den Vermieter erfolgt nach Rücklieferung des Mietgegenstandes bzw. bei langfristiger Vermietung monatlich im Voraus.

Mietrechnungen werden fällig sofort nach Rechnungserhalt o h n e jeden Abzug.

Ist der Mieter länger als 30 Tage nach Rechnungsdatum mit der Zahlung in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe der von den Banken üblicherweise berechneten Zinsen und Spesen zu zahlen, ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedarf.

Der Vermieter ist berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen.

Der Mietgegenstand wird dem Mieter von dem Vermieter in sauberem, betriebsbereitem Zustand übergeben. Die Rückgabe durch den Mieter hat in dem gleichen Zustand zu erfolgen. Die Maschinen werden mit vollem Treibstofftank und Öl vermietet - ist der Tank bei Rückgabe nicht voll, wird die Differenzfüllung berechnet.

An- und Abtransport gehen zu Lasten des Mieters. – Rüst-, Be- und Entladezeiten sind Leistungszeiten und werden berechnet.

Die Versendung des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat für ausreichenden Versicherungsschutz der Geräte, Bereich Maschinenbruch und Diebstahl, vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Zeitpunkt der Rücklieferung Sorge zu tragen, Mietgeräte sind seitens des Vermieters gegen Maschinenbruch versichert, wobei eine Selbstbeteiligung von € 1.000,00 + MWSt. im Schadensfall zu Lasten des Mieters geht.

Wird der Mietgegenstand gestohlen, unterschlagen, gepfändet oder beschlagnahmt, so hat dies der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Bei Diebstahl, Unterschlagung, Baustellengewaltschäden oder sonstigen Schäden (z.B. Feuer) haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für die Wiederbeschaffung sowie Mietausfallkosten des Mietgegenstandes.

Der Vermieter oder sein Beauftragter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen. - Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Zusatzgeräte oder Zubehörteile am Gerät anbringen.

Der Mieter hat dem Vermieter jederzeit auf Anfrage den Standort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

Das Verbringen des Mietgeräts an einen anderen Ort sowie das Untervermieten, Veräußern, Verpfänden, Verleihen und Sicherungsübereignung sind untersagt.

Störungen oder Schäden an dem Mietgegenstand sind dem Vermieter sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Vermieter oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Verschleißteile, Reifenschäden und Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters.

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Für Schäden, welche durch unsachgemäße Behandlung oder fehlende Flüssigkeiten entstehen, haftet der Mieter. Ölstand und Wasserstände – insbesondere der Batterie – sind täglich zu kontrollieren. Bei einer Mietdauer von mehr als 150 Betriebsstunden gehen die von den Herstellern vorgeschriebenen Inspektionen zu Lasten des Mieters.

Der Gegenstand bleibt ausschließlich Eigentum des Vermieters.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rietberg.

Wenn Abholer und Mieter nicht identisch sind, wird zwischen dem Vermieter und dem Abholer der Mietgeräte hiermit ein Verwahrungsvertrag

geschlossen, mit der Maßgabe, dass vorstehend aufgeführte Geräte erst dann dem Mieter übergeben werden dürfen, wenn er vorstehende Mietbedingungen zur Kenntnis genommen hat.